

# RS Vwgh 1996/2/22 95/19/0520

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 95/19/0521 95/19/0522

## Rechtssatz

Das "Verlegen" eines amtlichen Schriftstückes, gegen das - fristgebunden - ein Rechtsmittel oder Rechtsbehelf zu erheben ist, stellt - ohne entsprechende weitere Behauptungen - kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar und schließt auch bei Anwendung der Rechtslage nach Inkrafttreten der Nov BGBl 1990/357 die Bewilligung einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus (Hinweis E 26.11.1992, 91/06/0034).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995190520.X02

## Im RIS seit

13.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)